

Gesetzestechische Vormeinung III, 1.10.2025, Art. 9 Abs. 3 in D an F angepasst

**Gesetz
über die Verwaltungs- und
Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten
(LSGS)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: 740.1

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a und b, 31 Absatz 1 Buchstabe a, 38 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen die Artikel 620 bis 763 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR);

eingesehen das Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (LFG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO₂-Gesetz);

eingesehen das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG);

eingesehen die Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt vom 23. November 1994 (VIL);

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG);

eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;
eingesehen das Gesetz über die kantonale Wirtschaftspolitik vom 11. Februar 2000 (GkWPol);
eingesehen das Gesetz über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011 (GBetSt);
eingesehen das Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr vom 15. September 2022 (GöVALV);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet: ¹⁾

I.

Der Erlass Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten (LSGS) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz hat folgende Ziele:

- a) eine Gesellschaft für die Verwaltung und den Betrieb des Flughafens Sitten (nachfolgend: der Flughafen) zu gründen;
- b) die Aufgaben und die Organisation dieser Gesellschaft festzulegen;
- c) die Entschädigung des Staates Wallis und den Beitrag der Einwohnergemeinde Sitten sowie der Walliser Gemeinden festzulegen;
- d) die Beteiligung des Staates Wallis im Sinne des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen (GBetSt) festzulegen.

¹⁾ Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

2 Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten

2.1 Allgemeines

Art. 2 Rechtsform und Sitz

¹ Bei der Gesellschaft, die mit der Verwaltung und dem Betrieb des Flughafens beauftragt ist, handelt es sich um eine privatrechtliche gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft (nachfolgend: die Gesellschaft) im Sinne der Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 762 Abs. 2 OR).

² Sie hat ihren Sitz in Sitten.

Art. 3 Aufträge und Aufgaben der Gesellschaft

¹ Die Gesellschaft hat folgende Aufträge:

- a) zur Entwicklung des wirtschaftlichen und touristischen Lebens im Wallis beizutragen, insbesondere zur Förderung der im Kanton niedergelassenen Unternehmen;
- b) Innovation im Flughafen- und Luftfahrtbereich zu fördern;
- c) zur Erhaltung und Entwicklung von Ausbildungskompetenzen im Flughafen- und Luftfahrtbereich beizutragen;
- d) die Weiterentwicklung von Luftfahrt- und Flughafentätigkeiten zu fördern, um sie nachhaltiger und qualitativ hochwertiger zu gestalten, sowie deren Promotion sicherzustellen;
- e) die Ziele der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere die Ziele im Bereich des Umweltschutzes und des Klimas, zu berücksichtigen, und die durch den Betrieb des Flughafens verursachten Immissionen einzudämmen.

² Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben:

- a) den Flughafen Sitten zu verwalten, zu betreiben und dauerhaft zu sichern;
- b) die Flughafeninfrastruktur und -systeme auf effiziente Weise zu unterhalten und dabei optimale Bedingungen für die Sicherheit, Wirksamkeit und den Komfort der Nutzenden zu gewährleisten;
- c) die Entwicklung kommerzieller Aktivitäten, die nicht mit der Luftfahrt in Verbindung stehen, auf dem Flughafengelände zu fördern;
- d) insbesondere in Partnerschaft mit der Wirtschaftsförderung und den Walliser Tourismusdestinationen zu wirken;

- e) als Innovationsplattform zu fungieren, insbesondere durch die Aufnahme von innovativen Initiativen aus dem Flughafen- und Luftfahrtbereich an ihrem Standort;
- f) einen Fahrplan zur Erreichung der im Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit festgelegten Ziele auszuarbeiten;
- g) die Überwachung der sozialen und umweltrelevanten Auswirkungen der Tätigkeit in den Jahresbericht aufzunehmen;
- h) in Zusammenarbeit mit den zuständigen öffentlichen Stellen die Eingliederung des Flughafens in das Mobilitäts- und Flugnetz sicherzustellen;
- i) mit den zuständigen Behörden den zivilen und militärischen Flugbetrieb zu koordinieren.

³ Die Gesellschaft kann finanzielle oder nicht finanzielle Beteiligungen an anderen Einrichtungen erwerben, sofern diese ihren Tätigkeitsfeldern entsprechen.

⁴ Die Anforderungen der Schweizer Militärluftfahrt bleiben vorbehalten.

Art. 4 Aktionäre

¹ Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Institutionen des Kantons oder des Bundes sowie natürliche oder juristische Personen können Aktionäre der Gesellschaft werden.

2.2 Organisation

Art. 5 Aktienkapital

¹ Mindestens 34 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft werden vom Staat Wallis gehalten.

² Mindestens 20 Prozent des Aktienkapitals werden von der Einwohnergemeinde Sitten gehalten.

Art. 6 Organe der Gesellschaft

¹ Die Bestimmungen des Aktiengesellschaftsrechts über die Organe (Art. 698 OR ff.) gelten vorbehaltlich der folgenden Absätze dieses Artikels.

² Der Staatsrat ernennt den Präsidenten und bestimmt die anderen Vertreter des Staates Wallis im Verwaltungsrat.

³ Der Gemeinderat von Sitten ernennt seinen oder seine Vertreter im Verwaltungsrat.

⁴ Der Departementsvorsteher vertritt den Staat Wallis an der Generalversammlung. Er kann diese Zuständigkeit delegieren.

⁵ Der Präsident des Gemeinderats von Sitten vertritt die Einwohnergemeinde Sitten an der Generalversammlung. Er kann diese Kompetenz delegieren.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Art. 7 Grundstücke, Infrastruktur, Flughafensysteme und Aussenanlagen

¹ Die Gesellschaft schliesst mit den betroffenen Dritten die notwendigen Vereinbarungen ab zum Erwerb von Eigentumsrechten, zur Begründung von beschränkten dinglichen Rechten oder Nutzungsrechten an Grundstücken, Infrastrukturen, Flughafensystemen und Aussenanlagen, die im Perimeter des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) liegen und für den Flughafenbetrieb notwendig sind.

3 Finanzielle Bestimmungen

Art. 8 Einnahmen

¹ Die Gesellschaft kann Steuern, Abgaben oder Gebühren erheben und alle Einkommensquellen nutzen, die ihren grundstücksbezogenen, geschäftlichen oder sonstigen Leistungen entsprechen.

² Die Einnahmen der Gesellschaft können sich insbesondere aus Gegenleistungen für Leistungen, freiwilligen Beiträgen sowie öffentlichen Subventionen zusammensetzen.

³ Die Einkünfte der Gesellschaft setzen sich zudem aus den Einnahmen aus dem Luftfahrt- und Flughafenbereich, Konzessionen, Mieten und Pachtgebühren oder Bodenrenten zusammen.

Art. 9 Staatliche Entschädigung und Beitrag der Walliser Gemeinden

¹ Der Staat Wallis entschädigt die Gesellschaft über einen Leistungsauftrag oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Anschliessend fordert er die Einwohnergemeinde Sitten und alle Walliser Gemeinden dazu auf, ebenfalls einen Beitrag zu leisten.

² Die Einwohnergemeinde Sitten beteiligt sich mit 20 Prozent an der kantonalen Entschädigung.

³ Die Gesamtheit der Walliser Gemeinden, ausgenommen der Einwohnergemeinde Sitten, beteiligt sich gemäss dem in Artikel 10 festgelegten Verteilungsschlüssel mit insgesamt 10 Prozent an der kantonalen Entschädigung.

⁴ Der Staat Wallis legt die Höhe des individuellen Beitrags aller Gemeinden in einem Entscheid fest.

Art. 10 Verteilschlüssel zwischen den Walliser Einwohnergemeinden, ausschliesslich Sitten

¹ Die Verteilung auf die Walliser Gemeinden basiert zu 50 Prozent auf der Bevölkerungszahl und zu 50 Prozent auf der Anzahl Logiernächte.

² Die Verteilung wird vom Departement festgelegt und zu Beginn jeder Verwaltungsperiode überprüft.

³ Als für die Verteilung massgebende Bevölkerungszahl gilt die ständige Wohnbevölkerung, wie sie von der zuständigen Behörde am 31. Dezember des Jahres vor der Verwaltungsperiode festgestellt worden ist.

⁴ Die für den Verteilungsschlüssel massgebenden Logiernächte werden als potenzielles Angebot verstanden. Dieses ergibt sich aus der Summe der Anzahl der Zweitwohnungen und der Anzahl der Hotelbetten mit einer Belegungsrate. Das Übernachtungsangebot einer Gemeinde wird wie folgt berechnet:

- a) Multiplikation der Zahl der Zweitwohnungen mit 2 Personen und einer mittleren Belegung von 30 Tagen, d.h. eine Logiernächtezah von 60 pro Jahr und Zweitwohnung;
- b) Multiplikation jedes Hotelbetts mit 150 Nutzungsnächten

Art. 11 Betriebskapital

¹ Der Staat Wallis gewährt der Gesellschaft Bürgschaften und/oder Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von 30 Prozent des Jahresbudgets der Gesellschaft, um das für ihren Betrieb nötige Betriebskapital zu gewährleisten.

² Die Gesellschaft verwendet die mit der Bürgschaft des Staates Wallis aufgenommenen oder die von ihm geliehenen Beträge zur Bezahlung der laufenden Betriebskosten sowie für Investitionen, die nicht durch andere spezifische Garantien abgedeckt sind.

³ Der Staatsrat ist im Rahmen der gewährten Höchstlimite für die Festlegung der Form, der Höhe und der Bedingungen des Betriebskapitals zuständig.

4 Schlussbestimmung

Art. 12 Betriebskonzession des Bundes

¹ Gemäss Artikel 36a des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG) muss die Gesellschaft eine eidgenössische Betriebskonzession (nachfolgend: Konzession) besitzen.

² Wird die Konzession der Gesellschaft nicht erteilt, so wird die Gesellschaft aufgelöst.

5 Übergangsbestimmungen

Art. 13 Antrag auf Konzessionsübertragung

¹ Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird ein Steuerungsausschuss eingerichtet, der das Dossier für den Antrag auf Konzessionsübertragung ausarbeitet. Die Kosten für die Erstellung des besagten Dossiers werden zu 50 Prozent vom Staat Wallis und zu 50 Prozent von der Einwohnergemeinde Sitten getragen.

² Die Gesellschaft reicht den Antrag auf Konzessionsübertragung beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ein.

Art. 14 Verantwortlichkeiten des aktuellen Konzessionärs

¹ Als Inhaberin der Konzession zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist die Einwohnergemeinde Sitten bis zur Übertragung der Konzession an die Gesellschaft für die Verwaltung und den Betrieb des Flughafens Sitten verantwortlich.

² Der aktuelle Konzessionär nimmt vor der Übertragung der Konzession an die Gesellschaft die Konformitätsanpassungen vor.

Art. 15 Beteiligung der Einwohnergemeinde Sitten und des Staates Wallis am Betriebsdefizit und an den Investitionen des Flughafens bis zur effektiven Übertragung der Konzession

¹ Die Beteiligung der Einwohnergemeinde Sitten am Betriebsdefizit und an den Investitionen des Flughafens wird bis zur effektiven Übertragung der Konzession an die Gesellschaft auf 50 Prozent festgelegt.

² Die Beteiligung des Staates Wallis am Betriebsdefizit und an den Investitionen des Flughafens wird bis zur effektiven Übertragung der Betriebskonzession an die Gesellschaft auf 50 Prozent festgelegt.

Art. 16 Verteilschlüssel im ersten Jahr der Verwaltung und des Betriebs des Flughafens durch die Gesellschaft

¹ Im ersten Jahr der Verwaltung und des Betriebs des Flughafens durch die Gesellschaft werden die Bevölkerungszahl und die Zahl der Logiernächte auf der Grundlage des Jahres vor der Übertragung der Konzession berechnet.

II.

Der Erlass Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr (GöVALV) vom 15.09.2022²⁾ (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 2 (geändert)

² Die Beteiligung des Kantons am Betriebsverlust und an den Investitionskosten der Flughäfen von kantonaler Bedeutung bleibt bis zum Inkrafttreten eines besonderen kantonalen Gesetzes auf 50 Prozent festgelegt. ³⁾

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ⁴⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

²⁾ SGS [740.1](#)

³⁾ Das Gesetz über die kantonale Luftfahrtstrategie und über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten ist am in Kraft getreten.

⁴⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...

Sitten, den

-